



Rat der
Europäischen Union

046887/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/11/14

Brüssel, den 10. November 2014
(OR. en)

14127/14
ADD 1

PV/CONS 47
TRANS 470
TELECOM 176
ENER 426

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3335. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 8. Oktober 2014 in
Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

B-PUNKTE (Dok. 13570/14 OJ CONS 47 TRANS 445 TELECOM 166 ENER 406)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

- | | | |
|----|--|---|
| 3. | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen [erste Lesung]..... | 3 |
| 4. | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (SES II+) [erste Lesung]..... | 4 |
| 6. | Viertes Eisenbahnpaket [erste Lesung] | 4 |
| 7. | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte [erste Lesung] | 4 |

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN - ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

- | | | |
|----|--|---|
| 5. | Mitteilung der Kommission "Ein neues Zeitalter der Luftfahrt: Öffnung des Luftverkehrsmarktes für eine sichere und nachhaltige zivile Nutzung pilotenferngesteuerter Luftfahrtsysteme (RPAS)"..... | 6 |
| 8. | Sonstiges..... | 6 |
| a) | Strategie Europa 2020: Halbzeitüberprüfung
Ergebnisse der informellen Ministertagung (Mailand, 16./17. September 2014) | |

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

B-PUNKTE

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0157 (COD)

- Allgemeine Ausrichtung

10154/13 TRANS 272 MAR 62 FIN 300 CODEC 1234

+ REV 1 (de)

+ REV 2 (fr)

13764/14 TRANS 456 MAR 152 FIN 695 CODEC 1925

Der Rat legte die in den Beratungsergebnissen (Dok. 14034/14) enthaltene allgemeine Ausrichtung fest und kam überein, eine Erklärung Dänemarks, Estlands, Finnlands und der Niederlande (Dok. 14034/14 ADD 1 und in der Anlage) in das vorliegende Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Dänemarks, Estlands, der Niederlande und Finnlands

"Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland stimmen uneingeschränkt der Einschätzung zu, dass bei der Finanzierung von Häfen die Transparenz verbessert werden muss, indem die Bestimmung und Verwendung öffentlicher Mittel für die verschiedenen Hafentätigkeiten eindeutiger festgelegt wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der finanziellen Transparenz, der eines der wichtigsten Elemente der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen ist, sind Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland enttäuscht darüber, dass in Artikel 12 Absatz 7a eine Ausnahmeregelung für kleinere Häfen im transeuropäischen Gesamtverkehrsnetz² vorgesehen ist. Diese Häfen werden in bestimmten Fällen Artikel 12 Absatz 2 nicht anwenden müssen.

Artikel 12 enthält die zentralen Bestimmungen für die Transparenz bei der Verwendung öffentlicher Mittel und sollte folglich für alle Häfen im TEN-V-Netz und alle Hafendienste uneingeschränkt gelten. Dies würde Wettbewerbsverzerrungen verhindern und eine sinnvollere Verwendung öffentlicher Mittel auch in kleineren Häfen fördern.

Dänemark, Estland, die Niederlande und Finnland hoffen, dass diesbezüglich in den nächsten Phasen des Gesetzgebungsverfahrens ein konstruktiver Dialog zwischen den drei Organen geführt werden kann.

²

Häfen, die die Kriterien in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 nicht erfüllen.

LUFTVERKEHR

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (SES II+) [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0186 (COD)

- Sachstandsbericht

11501/13 AVIATION 91 CODEC 1588

+ REV 1 (el)

13234/1/14 AVIATION 182 CODEC 1822 REV 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht (Dok. 13234/1/14 REV 1) zur Kenntnis.

6. Viertes Eisenbahnpaket [erste Lesung]

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0029 (COD)

5985/13 TRANS 36 CODEC 216

b) Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0028 (COD)

5960/13 TRANS 35 CODEC 209

- Orientierungsaussprache

13286/1/14 TRANS 434 CODEC 1837 REV 1

Der Rat führte anhand der in Dokument 13286/1/14 REV 1 dargelegten Fragen eine Orientierungsaussprache.

7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0218 (COD)

- Allgemeine Ausrichtung

12107/14 TRANS 373 DAPIX 103 ENFOPOL 225 CODEC 1659

+ ADD 1

13577/14 TRANS 446 DAPIX 131 ENFOPOL 290 CODEC 1874

+ COR 1

+ ADD 1

Der Rat legte die in Dokument 13577/14 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag fest und kam überein, die nachstehenden Erklärungen Belgiens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Irlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Österreichs, Portugals und des Vereinigten Königreichs in das vorliegende Protokoll aufzunehmen.

ERKLÄRUNG BELGIENS

"Belgien weist darauf hin, dass die festgelegte allgemeine Ausrichtung nicht die Verhandlungen zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz berühren sollte."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

'Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.'

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS, ÖSTERREICHS UND PORTUGALS

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erklären, dass zum Zwecke der Ermittlung der Person, die für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt haftbar ist, alle im nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG IRLANDS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS:

"Das Vereinigte Königreich und Irland unterstützen die Ziele dieses überarbeiteten Vorschlags einer Richtlinie zur Straßenverkehrssicherheit voll und ganz und begrüßen die zusätzliche Umsetzungsfrist von zwei Jahren, die dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark eingeräumt wurde.

Das Vereinigte Königreich und Irland sind jedoch enttäuscht, dass ihnen nicht genügend Zeit eingeräumt wurde, um eine gründliche Folgenabschätzung des Vorschlags vorzunehmen; dazu zählen auch die etwaigen Kosten, die den Gerichten aufgrund der sich aus der neuen Maßnahme ergebenden Strafverfahren entstehen. Das Vereinigte Königreich und Irland begrüßen durchaus, dass die geltende Richtlinie 2011/82/EU (zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) bereits in anderen Mitgliedstaaten in Kraft ist, doch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark haben unter Anwendung des Protokolls 21 bzw. 22 zu den Verträgen nicht an der Maßnahme teilgenommen. Folglich werden nach Aufhebung der Richtlinie durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache C-43/12 mit der vorgeschlagenen Richtlinie neue Anforderungen an das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark gestellt.

Das Vereinigte Königreich und Irland nehmen das Urteil des Gerichtshofs zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass die Richtlinie 2011/82/EU aufgrund ihres Ziels und ihres Inhalts eher mit einer für den Verkehrsbereich geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) als mit einer für den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit geltenden Rechtsgrundlage (Artikel 87 Absatz 2 AEUV) hätte verknüpft werden sollen. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nach wie vor der Auffassung, dass Angelegenheiten, bei denen es um die Ahndung von Straftaten geht, als auf Artikel 87 AEUV gestützt betrachtet werden sollten. In dieser Hinsicht nehmen wir zur Kenntnis, dass bei einer künftigen Überprüfung dieser Maßnahme Aspekte wie die Harmonisierung von Straßenverkehrsvorschriften und deren Durchsetzung erörtert werden könnten, und möchten wir klarstellen, dass immer dann, wenn die Union mit einer vorgeschlagenen Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund Titel V Teil III AEUV tätig wird, Protokoll 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zur Anwendung gelangt."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

5. Mitteilung der Kommission "Ein neues Zeitalter der Luftfahrt: Öffnung des Luftverkehrsmarktes für eine sichere und nachhaltige zivile Nutzung pilotenferngesteuerter Luftfahrtsysteme (RPAS)"

- Orientierungsaussprache

8777/14 AVIATION 102 TRANS 214 RECH 157 DATAPROTECT 57

13235/1/14 AVIATION 183 TRANS 424 RECH 368

DATAPROTECT 121 REV 1

Der Rat führte anhand der in Dokument 13235/1/14 REV 1 dargelegten Fragen eine Orientierungsaussprache.

8. Sonstiges

- a) **Strategie Europa 2020: Halbzeitüberprüfung**

Ergebnisse der informellen Ministertagung (Mailand, 16./17. September 2014)

- Informationen des Vorsitzes

13380/14 TRANS 457

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu diesem Thema (Dok. 13380/14) zur Kenntnis.
